

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

12. Mai 2021

Bundesgesetz über Pilotprojekte zu Mobility-Pricing; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen zum Bundesgesetz über Pilotprojekte zu Mobility-Pricing Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Der Kanton Aargau begrüsst die Gesetzesvorlage über Pilotprojekte zu Mobility-Pricing, die Erkenntnisse zu neuartigen Bepreisungsformen zur gezielten Beeinflussung der Verkehrsnachfrage und des Mobilitätsverhaltens im motorisierten Individualverkehr sowie im öffentlichen Verkehr liefern soll. Die Wirkungsanalyse am Beispiel der Region Zug hat gezeigt, dass Mobility-Pricing unter anderem ein möglicher Weg ist, um Verkehrsspitzen zu brechen. Zudem kann es dazu beitragen, die langfristige Finanzierung der Mobilitätsinfrastruktur sicherzustellen.

Seitens Kanton Aargau besteht ein besonderes Interesse an der Gesetzesvorlage, da der Kanton eine Projektskizze für ein verkehrsmittelübergreifendes Pilotprojekt mit freiwilliger Teilnahme beim Bund eingereicht hat. Daher treffen insbesondere die unter dem 3. Kapitel 'Pilotprojekte mit freiwilliger Teilnahme aufgeführten Art. 23 bis Art. 29 des Bundesgesetzes' auf den Kanton Aargau zu. Da das Projekt auf einer freiwilligen Teilnahme beruht, braucht es keine Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene. Zudem sind wir der Auffassung, dass nur Pilotprojekte mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem öffentlichen Verkehr (öV) eine differenzierte Betrachtung der Möglichkeiten und Wirksamkeit von Mobility-Pricing zulassen.

A. Allgemeine Bemerkungen zum Erläuterungsbericht

Wir befürworten das Vorgehen, dass die Pilotprojekte unterteilt werden in jene mit verpflichtender und jene mit freiwilliger Teilnahme. Verpflichtende Projekte werden vor allem Informationen zur operativen Umsetzung und zu den gesetzlichen Anforderungen liefern. Freiwillige Pilotprojekte hingegen werden Auskunft über die möglichen Auswirkungen von unterschiedlichen Preisstrukturen geben.

Ausgehend von der Prämisse, dass nicht mehr, sondern anders für die Mobilität bezahlt werden soll, bietet Mobility-Pricing die Möglichkeit, die langfristige Finanzierung des Mobilitätsangebots sicherzustellen.

Der Kanton Aargau hält es für angemessen, dass während der Pilotphase Überlegungen zur Ausgestaltung der Finanzierung und der Koordination getroffen werden, sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantons- und Gemeindeebene. Die Brücke zwischen Pilotprojekten und einer späteren definitiven

Umsetzung von Mobility-Pricing ist finanzrechtlich sehr komplex. Es ist eine gesamtheitliche Betrachtung für das Mobility Pricing notwendig, welche folgende Themen umfasst: künftige Finanzierung der Strasseninfrastruktur (Nationalstrassenfonds, Spezialfinanzierung Strassenrechnung, Finanzierung Gemeindestrassen), des öffentlichen Verkehrs (unter anderem Bahninfrastrukturfonds, Spezialfinanzierung Infrastruktur öV, kantonale und kommunale Businfrastruktur), die Abgeltungen im öffentlichen Verkehr sowie die Verteilung der Mittel auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Es sollte zeitnah definiert werden, ob diese Betrachtungen Teil der Machbarkeitsstudien und Pilotprojekte zu Mobility-Pricing sind, oder ob diese parallel im Rahmen eines separaten Projekts zur gesamtschweizerischen Betrachtung einer fahrleistungsabhängigen Abgabe erarbeitet werden.

Der Kanton Aargau hält es für richtig, dass das Bundesgesetz über Pilotprojekte zu Mobility-Pricing auf 10 Jahre begrenzt wird und die Dauer von Pilotprojekten auf maximal 4 Jahre beschränkt. Ein Mobility-Pricing System soll schweizweit einheitlich sein. Es ist zu vermeiden, dass regionale Lösungen aus den Pilotprojekten heraus entstehen, die später nur mit grossem Aufwand in ein einheitliches System überführt werden können (siehe zum Beispiel Tarifsystem im öffentlichen Verkehr).

Antrag 1

Die Pilotphase muss aufzeigen, was gesamtschweizerisch einheitlich zu lösen ist und welche Aspekte nach funktionalen Räumen zu lösen sind. Um den regional unterschiedlichen verkehrspolitischen Zielen Rechnung zu tragen, ist beispielsweise die Höhe der Preise in den einzelnen Regionen zu klären.

B. Artikelspezifische Anträge

3. Kapitel 'Pilotprojekte mit freiwilliger Teilnahme'

Im 2. Kapitel 'Pilotprojekte mit Abgabepflicht' wird im 4. Abschnitt 'Genehmigung und Bewilligung von Pilotprojekten' unter Art. 15 darauf hingewiesen, dass die Machbarkeit des Pilotprojekts vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung anhand einer Studie zu prüfen ist. Eine analoge Formulierung sollte auch bei Pilotprojekten mit freiwilliger Teilnahme vorgesehen werden.

Antrag 2

Im 3. Kapitel zu Pilotprojekten mit freiwilliger Teilnahme ist eine vergleichbare Bestimmung wie Art. 15 hinzuzufügen, die besagt, dass die Machbarkeit des Pilotprojekts – vor Einreichung des Gesuchs um finanzielle Beteiligung des Bundes – anhand einer Studie zu prüfen ist.

Art. 25 Gesuch um finanzielle Beteiligung des Bundes und Art. 28 Evaluationsbericht

Unterscheidung zwischen Pilotprojekten mit Abgabepflicht und freiwilliger Teilnahme

Die Gründe für die Unterscheidung der Anforderungen an den Genehmigungs- beziehungsweise Gesuchstellungsprozess zwischen Projekten mit Abgabepflicht (2. Kapitel) und Projekten mit freiwilliger Teilnahme (3. Kapitel) sind nicht immer ersichtlich. Aus Sicht des Kantons Aargau sollen bei Gesuchen um finanzielle Beteiligung des Bundes der Projekte mit freiwilliger Teilnahme auch Aussagen zu den erwarteten verkehrlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen verlangt werden. Ein oft erwähnter Kritikpunkt an Mobility-Pricing sind die möglichen gesellschaftlichen Auswirkungen insbesondere auf sozial/finanziell schwächere Bevölkerungsgruppen. Vor allem Projekte mit freiwilliger Teilnahme ermöglichen Auswirkungen unterschiedlicher Preisstrukturen und deren Auswirkungen auf unterschiedliche Einkommensgruppen zu untersuchen.

Auch bei Projekten mit freiwilliger Teilnahme ist ein Monitoring aufzubauen. Die Unterscheidung zwischen den Art. 19 (2. Kapitel) und Art. 28 (3. Kapitel) ist unklar.

Antrag 3

Die Inhalte von Art. 16 "Gesuch um Genehmigung eines Pilotprojekts" und von Art. 25 "Gesuch um finanzielle Beteiligung des Bundes" sowie von Art. 19 "Monitoring und Evaluation" und von Art. 28 "Evaluationsbericht" sind im Sinne oben erwähnter Begründung aufeinander abzustimmen.

Art. 27 Höhe des Bundesbeitrags

Die Pilotprojekte werden Erkenntnisse liefern, die nicht nur für die Projektinitianten von Nutzen sind. Insbesondere die Pilotprojekte mit freiwilliger Teilnahme werden Informationen zu Wirkung und Mobilitätsverhalten liefern, die für den Bund von besonderem Interesse sind beziehungsweise als Grundlage für weitere Anwendungen dienen können.

Antrag 4

Der Kanton Aargau beantragt eine Bundesbeteiligung von 80 % zu prüfen bei Art. 27. Unabhängig vom Beteiligungssatz begrüsst es der Kanton Aargau, wenn die Obergrenze von zwei Millionen Franken pro Projekt bei Bedarf erhöht werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- vernehmlassungen@astra.admin.ch